

Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach § 97 Schulgesetz für

PKW Taxi Begleitperson

Bitte Hinweise Schülerfahrkosten beachten !

Eingangsstempel – Bestätigung Schulsekretariat

Unterschrift _____

| | | | |
|---|-----------|-------------------|----------------------------|
| Schüler/in <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich | | | |
| Familiename und Vorname | | | Geburtsdatum |
| Straße, Hausnummer | | Postleitzahl, Ort | |
| Schule | Schuljahr | Klasse | Einfache Entfernung Schule |
| Sorgeberechtigte/r <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr | | | |
| Familiename und Vorname | | | Telefon |
| Straße, Hausnummer (nur bei abweichender Anschrift des Kindes) | | Postleitzahl, Ort | |
| Notwendigkeit <input type="checkbox"/> dauerhaft <input type="checkbox"/> vorübergehend: von _____ bis _____ | | | |
| Begründung | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Bitte vollständig ausfüllen:

- Ich bin/Wir sind berufstätig: Vater Mutter
 Ich bin alleinerziehend: Vater Mutter
 Ich bin/Wir sind im Besitz eines PKWs: ja nein
 Anzahl und Alter der Geschwisterkinder: _____

Falls Sie Ihr Kind nicht zur Schule begleiten können ist dies schriftlich zu begründen. Bei gesundheitlichen Einschränkungen bitte Attest beifügen. (Ein allgemeiner Verweis auf berufliche Gründe reicht nicht aus - siehe Hinweise auf der Rückseite)

Sonstige Begleitperson: _____

Folgende Unterlagen werden benötigt

- Bei gesundheitlichen Einschränkungen werden zwingend folgende Unterlagen benötigt:
 - Attest (Kinderarzt/ Hausarzt) oder AOSF Bescheid
 - Bei Schwerbehinderung bitte Nachweis beifügen (Kopie des Schwerbehindertenausweises)
 - Bescheinigung des Arbeitgebers mit Anfangszeiten und Endzeiten
 - Bei Empfängern von SGB II bzw. SGB IX-Leistungen aktuellen Bescheid beifügen.
- Sollten weitere ärztliche Gutachten benötigt werden, befreie ich den behandelnden Arzt meines Kindes von der ärztlichen Schweigepflicht gemäß § 203 (1) StGB.

Ich erkläre hiermit,

- dass meine persönlichen Angaben zum Zwecke der Erstattung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden dürfen und
- die Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum _____

Unterschrift/en Sorgeberechtigte/r _____

| |
|--|
| Feststellung Fachbereich Bildung |
| <input type="checkbox"/> Antrag genehmigt <input type="checkbox"/> Antrag abgelehnt Sachlich und richtig festgestellt: |
| _____ |
| Datum, Unterschrift |

| Kostenübernahme Fachbereich Bildung | | |
|-------------------------------------|--------|-------------|
| Zeitraum | Betrag | Verk.Mittel |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Hinweis zur Übernahme von Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern entstehen. Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung. Sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten. Fahrkosten, die bei Benutzung von Privatfahrzeugen entstehen, werden nur den Schülerinnen und Schülern erstattet, denen das Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder für die die PKW-Nutzung die wirtschaftlichste Variante darstellt.

Dem Schulträger obliegt nach den Vorschriften des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV. NW.S.102) i.V. mit der Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO vom 16. April 2005 (GV.NRW.S.420) keine Pflicht zur Beförderung von Schülern. Er ist lediglich verpflichtet, die notwendigen entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 100,00 Euro abzüglich eines Eigenanteils von 12,00 Euro zu tragen. Diese Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schüler/innen von Förderschulen.

Die Pflicht, dass die Schüler/innen pünktlich am Unterricht teilnehmen können obliegt den Sorgeberechtigten. Sollte trotzdem die Beförderung eines Schülers/ einer Schülerin mit einem Taxi oder Mietwagen beantragt werden, so haben die Sorgeberechtigte/n (also beide Elternteile) nachzuweisen, dass eine Beförderungsmöglichkeit tatsächlich nicht gegeben oder nicht zumutbar ist. Ein allgemeiner Verweis auf berufliche Gründe, die der eigenen Beförderung des Kindes zur Schule entgegenstehen, reicht nicht aus. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um Mitteilung, ob Sie in der Lage sind, Ihr Kind selber zur Schule und zurück zu bringen.

***Weiterhin möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der Schulträger nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Kosten für ein Taxi übernehmen kann, die über eine Erstattung der Wegstreckenentschädigung (0,13 Euro pro Kilometer) hinausgehen. Daher ist es durchaus möglich, dass ein von Ihnen zu tragender Eigenanteil verbleibt. Sollten Sie diesen nicht tragen können, so bitte ich um einen entsprechenden Nachweis (Einkommensnachweis).**

Sollten Sie keinen PKW besitzen besteht auch die Möglichkeit, Ihnen einen Zuschuss der notwendigen Begleitung in Höhe der anfallenden Kosten mit dem öffentlichen Nahverkehr zu gewähren.

Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz -SchulG- (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) in der zurzeit gültigen Fassung:

§ 1 - Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück notwendig entstehen.

§ 2 - Geltungsbereich

(1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulform bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100,00 €, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger nach Abs. 3 festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne von § 19 SchulG.

§ 3 - Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

§ 5 - Notwendigkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.
(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

§ 6 - Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

(1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

Hinweis:

Das ärztliche Attest muss folgende Angaben enthalten:

1. Art und Umfang der Behinderung

2. Hinweis, dass die Behinderung länger als 8 Wochen vorliegt

(2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

§ 9 – Nächstgelegene Schule

(1) Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist nächstgelegene Schule die auf der Grundlage des von den Eltern gewählten Förderorts dem festgestellten Förderschwerpunkt entsprechende und von der Schulaufsichtsbehörde nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung vorgeschlagene

a) allgemeine Schule, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, oder
b) Förderschule,

die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

(9) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

§ 11 - Notwendige Begleitperson

Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung bei Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nachgewiesen ist. Dies gilt auch für die Wegstrecken, die die Begleitperson allein zurückzulegen hat (Leerfahrten).

§ 16 - Wegstreckenentschädigung

(1) Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt bei notwendiger Benutzung eines 1. Personenkraftwagens 0,13 Euro, 2. sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 Euro, 3. Fahrrads 0,03 Euro.

(2) Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden.

(3) Die Kosten für die Benutzung eines Spezialfahrzeugs oder besonderer Einrichtungen sind nur im Rahmen der Absätze 1 und 2 erstattungsfähig.

(5) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen mit Ausnahme des § 11.